Elternbeiträgeordnung für den Besuch der städt. Kindergärten und städt. Krabbelstuben für das Arbeitsjahr 2026/2027

nach dem Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmunden vom 04. Mai 2026:

I. Elternbeitrag für den Besuch der Nachmittagsbetreuung in den städt. Kindergärten und städt. Krabbelstuben

Eltern und/oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Beitrag für ihr Kind (ihre Kinder) für den Besuch der Nachmittagsbetreuung ab 13:00 Uhr in den städt. Kindergärten und in den städt. Krabbelstuben zu leisten und nach den folgenden Bestimmungen zu entrichten:

1. Der monatliche Elternbeitrag für den Besuch der Nachmittagsbetreuung in den städt. Kindergärten und städt. Krabbelstuben ab 13:00 Uhr beträgt:

für vier oder fünf Besuchsnachmittage pro Woche (Basis: Bedarfsmeldung bei der Einschreibung): 3 % des Familieneinkommens bzw. € 137,00 als Höchstbetrag

für drei Besuchsnachmittage pro Woche (Basis: Bedarfsmeldung bei der Einschreibung): 2,10 % des Familieneinkommens bzw. € 96,00 als Höchstbetrag

für einen oder zwei Besuchsnachmittag(e) pro Woche (Basis: Bedarfsmeldung bei der Einschreibung): 1,50 % des Familieneinkommens bzw. € 69,00 als Höchstbetrag

Die angeführten Elternbeiträge ermäßigen sich über Antragstellung auf die angeführten Prozentsätze des Familieneinkommens.

Der Mindestbeitrag für den Besuch der Nachmittagsbetreuung in den städt. Kindergärten und städt. Krabbelstuben beträgt für vier oder fünf Besuchsnachmittage € 53,00 für drei Besuchsnachmittage € 37,00 und für einen oder zwei Besuchsnachmittag(e) € 27,00. Ermäßigte Elternbeiträge sind nach mathematischen Rundungsregeln auf volle Eurobeträge zu runden.

2. Das Familieneinkommen beinhaltet:
   a. bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit das monatliche Bruttoeinkommen gemäß § 25 Einkommensteuergesetz 1988 (BGBl. 400/1988 idgF);
   b. bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbstständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb 75 % der Einkünfte, die der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge zugrunde gelegt werden. Bei Erreichung der Sozialversicherungshöchstbeitragsgrundlage sowie bei freiberuflich Tätigen ist der Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen;
   c. sonstige Einkünfte, zB aus Vermietung und Verpachtung;
   d. bei Erreichung der Sozialversicherungshöchstbeitragsgrundlage und bei freiberuflich Tätigen ist der Einkommensteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen.

3. Für die Ermittlung des Familieneinkommens ist das Bruttoeinkommen aller im gemeinsamen Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinne des OÖ Kinderbildungs- und betreuungsgesetzes und deren Lebensgefährten oder eingetragenen Partnern der letzten drei Monate vor dem Monat des Antrages auf Berechnung des einkommensabhängigen Elternbeitrages nachzuweisen. Des Weiteren ist der Einkommenssteuerbescheid jenen Jahres, welches dem Jahr des Antrages auf Berechnung des einkommensabhängigen Elternbeitrages vorausgeht, vorzulegen. Allfällige Einkünfte des Kindes (zB Waisenrenten) sind ebenfalls zu berücksichtigen. Die vorgelegten Einkommensnachweise sind auf ein Kalenderjahr hochzurechnen und sind bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit durch 14 und bei sonstigen Einkünften durch 12 zu teilen.

4. Zum Familieneinkommen zählen auch alle sonstigen Bezüge, Beihilfen und Pensionen (zB Kinderbetreuungsgeld für das Kind, Studienbeihilfen, Unterhaltsleistungen, Sozialhilfe, etc.) mit Ausnahme von Wohnbeihilfen, Familienbeihilfen und Pflegegeld.

5. Unterhaltszahlungen an haushaltsfremde Personen (§§ 94 und140 ff ABGB idgF bzw. § 66 Ehegesetz idgF) sind vom Einkommen abzuziehen.

6. Vom ermittelten Familieneinkommen sind je weiterem und nicht selbsterhaltungsfähigem Kind (§ 140 ABGB) im Haushalt € 200,00 abzuziehen.

7. Bei (Krisen-)Pflegeeltern bemisst sich der Elternbeitrag ausschließlich nach der Höhe des Pflegegeldes gemäß § 27 OÖ JWG 1991, sofern nicht das Gericht den (Krisen-)Pflegeeltern das Erziehungsrecht übertragen hat.

8. Eine allfällige Ermäßigung des Elternbeitrages wird ab dem Monat der Antragstellung wirksam und erlischt beim Austritt des Kindes aus der Krabbelstube bzw. aus dem Kindergarten und mit Ende des Arbeits-(= Kindergarten-)Jahres. Sollte ein Kind wiederum die Nachmittagsbetreuung im Kindergarten besuchen, gilt die Ermäßigung ebenfalls bis zum Austritt des Kindes aus dem Kindergarten bzw. bis zum Ende des Arbeits-(=Kindergarten) Jahres.

9. Für die Antragstellung sind die in der Steuerabteilung der Stadtgemeinde Gmunden aufliegenden sowie auf der Homepage der Stadtgemeinde Gmunden (**www.gmunden.at**) abrufbaren Formulare zu verwenden. Nach Vorlage eines Antrages ergeht eine schriftliche Mitteilung über die Höhe des Elternbeitrages.

10. Ermäßigungen, die über den von den Eltern jedenfalls zu leistenden Mindestbeitrag hinausgehen, beschließt der Stadtrat der Stadtgemeinde Gmunden nach Vorberatung durch den Ausschuss für Finanzangelegenheiten, wobei der Mindestbeitrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13:00 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden kann, wobei auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen ist.

11. Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbetreuungseinrichtung (ausschließlich Krabbelstuben, Kindergärten und Horte nach den Bestimmungen des OÖ Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes), wird für das zweite Kind ein Abschlag von 50 % gewährt. Weitere Kinder einer Familie besuchen die entsprechende Betreuungseinrichtung kostenlos. Der Nachweis, dass es sich um das zweite oder weitere Kind einer Familie handelt, welches beitragspflichtig eine Kinderbetreuungseinrichtung besucht, obliegt den Eltern. Für die Beurteilung, welches das erste Kind in einer Einrichtung ist, ist der Zeitpunkt der Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung maßgeblich.

12. Der Elternbeitrag für den Besuch der Nachmittagsbetreuung in den städt. Kindergärten und Krabbelstuben wird elfmal jährlich (September bis Juli des Folgejahres) eingehoben.

13. Solange ein Kind nicht abgemeldet ist, ist der festgesetzte Elternbeitrag, auch wenn das Kind während größerer Zeiträume die entsprechende Kinderbetreuungseinrichtung nicht besuchen sollte, zu entrichten. Eine Verminderung des festgesetzten Beitrages ist daher nicht möglich. Die Elternbeiträge sind Monatsbeträge, eine Aliquotierung – aus welchen Gründen immer – ist somit ebenfalls nicht möglich.

14. (Tarif-) Ummeldungen bzw. Abmeldungen von der Nachmittagsbetreuung, welche nur in begründeten Ausnahmefällen möglich sind (Jobverlust, Scheidung, etc.), können nur zum Monatsende und schriftlich erfolgen. Für ein Kind, welches nicht zwei Wochen vor Austritt abgemeldet ist, ist auch der Elternbeitrag für das Folgemonat zu entrichten.

II. Elternbeitrag für den Mittagstisch in den städt. Kindergärten und städt. Krabbelstuben

Für die Verabreichung eines Mittagessens werden nachstehende (Pauschal-)beiträge pro Monat und Kind (Verrechnung elfmal jährlich, von September bis Juli des Folgejahres) eingehoben:

Anzahl	Tarif städt. Kindergärten	Tarif städt. Krabbelstuben
1 Essen pro Woche	€ 25,00	€ 20,00
2 Essen pro Woche	€ 40,00	€ 32,00
3 Essen pro Woche	€ 59,00	€ 47,00
4 Essen pro Woche	€ 78,00	€ 62,00
5 Essen pro Woche	€ 97,00	€ 78,00

Solange ein Kind vom Mittagstisch nicht abgemeldet ist, ist der festgesetzte Elternbeitrag, auch wenn das Kind während größerer Zeiträume die entsprechende Kinderbetreuungseinrichtung nicht besuchen sollte, zu entrichten. Eine Verminderung des festgesetzten Beitrages ist daher nicht möglich. Die angeführten Pauschalbeträge sind Monatsbeträge, eine Aliquotierung – aus welchen Gründen immer – ist somit ebenfalls nicht möglich.

III. Elternbeiträge für Materialbeiträge („Bastelbeiträge") und Veranstaltungsbeiträge in den städt. Kindergärten und städt. Krabbelstuben

Materialbeiträge („Bastelbeiträge"):

1. Für die Bereitstellung von Bastelmaterial in den städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindergärten und Krabbelstuben) ist von den Erziehungsberechtigten ein Materialbeitrag zu entrichten. Der Materialbeitrag (Bastelbeitrag) beträgt € 108,00 pro Arbeitsjahr (Kindergartenjahr) und Kind.

2. Erfolgt der Eintritt des Kindes in eine städt. Kinderbetreuungseinrichtung unterjährig, so erfolgt eine monatsweise Aliquotierung des Materialbeitrages. Besucht das Kind kein volles Kindergartenjahr (unterjähriger Austritt) die städtische Kinderbetreuungseinrichtung so besteht kein Rechtsanspruch auf anteilige Rückzahlung des Materialbeitrages.

3. Der angeführte Jahresmaterialbeitrag in in zwei Teilbeträgen (jeweils zur Hälfte) im November und Mai jeden Arbeitsjahres zur Zahlung vorgeschrieben.

4. Solange ein Kind nicht vom Besuch einer städtischen Kinderbetreuungseinrichtung abgemeldet ist, ist der Materialbeitrag zu entrichten.

Veranstaltungsbeiträge:
Für die Teilnahme an Veranstaltungen sind von den Erziehungsberechtigten entsprechende und angepasste Veranstaltungsbeiträge zu leisten. Diese Beträge werden vor der jeweiligen Veranstaltung in den städtischen Kindergärten und städt. Krabbelstuben eingehoben.

IV. Elternbeitrag bei Inanspruchnahme des „Kindergartenbusses"

1. Für die Beförderung eines Kindes zum bzw. vom Kindergarten durch die Stadtgemeinde Gmunden ist ein monatlicher Kostenbeitrag von € 21,00 zu bezahlen. Bei mehreren Kindern einer Familie ist nur für ein Kind ein Beitrag zu entrichten.

2. Solange ein Kind nicht von der Beförderung mit dem Kindergartenbus abgemeldet ist, ist der Elternbeitrag für den Kindergartenbus zu entrichten.

3. Sollte ein Kind aus organisatorischen Gründen (zB Platzmangel) nicht den nächstgelegenen Kindergarten (Sprengelkindergarten) besuchen können und daher mit dem Kindergartenbus in einen anderen Gmundner Kindergarten gebracht werden müssen, so ist für dieses Kind kein Elternbeitrag für den Kindergartenbus zu entrichten.

V. Sonstige Bestimmungen

1. Die in dieser Elternbeiträgeordnung angeführten Elternbeiträge der Punkte I., III. und IV. unterliegen der Wertsicherung und ändern sich jeweils zu Beginn des nächstfolgenden Arbeitsjahres (Kindergartenjahres).

2. Die angeführten Beträge sind innerhalb einer Woche nach Vorschreibung auf das angegebene Bankkonto der Stadtgemeinde Gmunden einzuzahlen. Am zweckmäßigsten ist die Erteilung eines Abbuchungsauftrages.

3. Ist der Elternbeitrag nicht spätestens zum Fälligkeitstag beim Stadtamt Gmunden eingegangen, erfolgt eine Mahnung, für die € 3,60 in Rechnung gestellt werden.

4. Die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 13 % ist in den angeführten Beträgen bereits enthalten.

5. In die Unterlagen zur widmungsgemäßen Verwendung der Material- und Veranstaltungsbeiträge kann von den Erziehungsberechtigen am Ende des jeweiligen Arbeitsjahres in der städtischen Finanzabteilung Einsicht genommen werden.

6. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des OÖ Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes i.d.g.F. und der OÖ Elternbeitragsverordnung 2024 i.d.g.F.

7. Diese Elternbeiträgeordnung tritt mit 01. September 2026 in Kraft.